



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 44

Dessau-Roßlau, 20. Dezember 2019 · Ausgabe 1/2020 · 14. Jahrgang

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau, den 27.11.2019

Flurbereinigungsverfahren Retzau-Mulde Verf.-Nr. : 611-17AB3068

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsverfahren Retzau-Mulde angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet werden die genannten Flurstücke hinzugezogen.

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 466,94 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte dargestellt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinzugezogen werden:

Gemarkung Raguhn

Flur 7 Flurstücke 95/1, 95/2, 97/3, 146, 148, 149, 150,
151, 152, 153, 154, 155, 156, 157,
158, 159, 210, 160

Gemarkung Retzau

Flur 2 Flurstücke 304, 323, 328

Gemarkung Sollnitz

Flur 6 Flurstücke 222

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieser Anordnung ist.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.04.2016 wurde das Flurbereinigungsverfahren Retzau-Mulde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde angeordnet. Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Für die Umsetzung der Deichbaumaßnahme ist es erforderlich, das Verfahrensgebiet an die geplante Neugestaltung anzupassen. Dafür müssen Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden. Des Weiteren dürfen nach dem Flurbereinigungsgesetz nur ganze Flurstücke in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden. Demzufolge ist es erforderlich,

wegen einer flächenmäßig geringfügigen Inanspruchnahme eines Teils eines Flurstücks durch das Unternehmen, ein verhältnismäßig großes, rechtlich selbständiges Flurstück nachträglich in das Flurbereinigungsgebiet einzubeziehen.

Das Vorhaben ist Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt. Der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, bei dem die Interessen der durch das Vorhaben belasteten Eigentümer gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten müssen. Der uneingeschränkte Zugriff des Unternehmensträgers auf alle von dem Vorhaben betroffenen Flächen wird gewährleistet. Nutzungskonflikte werden frühzeitig entschärft und widersprüchliche Interessen harmonisiert. Die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen können den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich verschafft werden.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung der 1. Änderungsanordnung geboten.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 1. Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG):

Von der Bekanntgabe dieser 1. Anordnung an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten



Anhalt abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzanpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 1. Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

gez. Mende

Die vorstehende 1. Anordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße im Rathaus der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz, im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, in den Diensträumen des Verwaltungsamtes der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee, im Verwaltungssitz der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld – Wolfen, im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, in der Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Ahlers

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 450 % ab dem Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Gewerbesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002

(BGBl. I S. 4167) – in der derzeit gültigen Fassung - mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbesteuervorauszahlungen neu begründen, der Gewerbesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuervorauszahlungen ändern, werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide zur Gewerbesteuer-Vorauszahlung erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 26.11.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 % und der Grundsteuer B auf 495 % ab dem Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge/Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2020 und die Grund-



steuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2020 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01. Juli 2020 fällig. Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 26.11.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau- Roßlau für das Jahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die jährlichen Hundesteuerbeträge ab dem Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- a) für den ersten Hund 90,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 180,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund 192,00 EUR
- d) für jeden Kampfhund 700,00 EUR
- e) für jeden gefährlichen Hund 700,00 EUR.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2020 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010 und der 2. Änderung vom 09.12.2014 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2020 in einem Betrag am 01. Juli 2020 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 26.11.2019

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 31. Januar 2020, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und seiner zwei Stellvertreter
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorsitzenden
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2019

Haushaltssatzung 2020, Haushaltsplan 2020,
Stellenplan 2020

Haushaltssolidierungskonzept 2020 und Folgejahre

Wahl des Jagdbeirates

Neuwahl der Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Abberufung und Neuberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Immobiliengesellschaft Rodleben (IVG)

Mitarbeit der Stadt Dessau-Roßlau in der Arbeitsgemeinschaft "Ländlicher Raum"
Neufassung der Hauptsatzung

Verweisung der Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse an den Haupt- und Personalausschuss

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage 2019

Maßnahmebeschluss zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Meinsdorf

Maßnahmebeschluss zur allgemeinen und energetischen Sanierung der Kita "Bremer Stadtmusikanten" im Rahmen STARK III plus EFRE

Maßnahmebeschluss zur allgemeinen und energetischen Sanierung der Kita "Luisenkinder" im Rahmen STARK III ELER
Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2018

Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau

Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2018

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege 2020

Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2020

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) und der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Durchführung der repräsentativen kommunalen Bürgerumfrage in Dessau-Roßlau

Änderungsbebauungsplan Nr. 101 - I (A 1) "Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A 1) an der Polysiusstraße" - Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Einleitung Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lichtenauer Straße in der Ortschaft Kochstedt

Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses

STARK III plus EFRE - Gemeinschaftsschule "Zoberberg"

- Sporthalle MT 90 (energetische und allgemeine Sanierung)

Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Herrichtung des Hauses 4 in Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2,

zur Unterbringung der Bestände der Wissenschaftlichen Bibliothek

Finanzierung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Freilenkung der Immobilie Schloßplatz 4 und 5, Dessau von den Schrift- und Kunstgutbeständen in Interimslösungen für den Vollzug der Beräumung und Übergabe des Grundstücks Schloßplatz 4 und 5 an den neuen Eigentümer

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im DK 5913

– Leistungen der Jugendhilfe

Stadtteilentwicklungskonzept für die Ortschaft Roßlau

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2019

Grundstücksangelegenheit

Veräußerung eines kommunalen Grundstückes in Dessau-Waldersee

Erteilung einer Belastungsvollmacht

Grundstücksangelegenheit

Veräußerung eines kommunalen Grundstückes in Dessau-Waldersee

Erteilung einer Belastungsvollmacht



Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a in 01069 Dresden beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windenergieanlagen (WEA bzw. WKA)
im Windpark Quellendorf I vom Typ Vestas V150-4,2 MW
(2x NH 166 m) & V136-4,2 MW [1x NH 115
(112 m Turm + 3 m Fundamenterrhöhung)] unter
Berücksichtigung des Repowerings von zwei technisch
veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz,
Gemarkung Dittfurt**

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der ersten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) am Standort in der Gemarkung Libbesdorf, Flur 5, Flurstücke 76, 29 und Quellendorf, Flur 2, Flurstück 21.

Das Vorhaben wurde bereits der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Ein Erörterungstermin fand am 27.08.2019 statt.

Mit Datum vom 27.11.2019 wurden ergänzende naturschutz- und immissionsschutzfachliche Unterlagen nachgereicht, die einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts der 9. BImSchV bedürfen.

Neben den (schon bekannten) entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit:

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Avifaunistische Untersuchungen für einen geplanten Windenergiepark bei Quellendorf/LK Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt,
- Horstkartierung 2014,
- Raumnutzungsanalyse 2015,
- UVP-Anlage 5 Fledermausgutachten zum geplanten Windenergiestandort Quellendorf im Land Sachsen-Anhalt,
- Visualisierung,
- Schallgutachten,
- Schattengutachten und
- Vorprüfung FFH-Verträglichkeit FFH-Gebiet FFH0125 „Brambach südwestlich Dessau“ Windpark Quellendorf I, werden ergänzend folgende Unterlagen ausgelegt:
- Erfassung der Greif- und Großvögel im Windpark Quellendorf I (September 2019),
- Kartographische Darstellung der Erfassung windkraftrelevanter Greif- und Großvögel im 3 km Umkreis des Windparks Quellendorf I,
- 1. Nachtrag UVP-bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (November 2019),
- 1. Nachtrag UVP-bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (November 2019),
- Schalltechnisches Gutachten (Juli 2019) und
- Schattenwurfprognose (August 2019).

Die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die ergänzenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 2 UVPG,

sind über das zentrale Internetportal der Länder unter folgendem Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/> mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung abrufbar.

Die nachgereichten Unterlagen, einschließlich die (schon bekannten) entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie fachbehördlichen Stellungnahmen und Erwiderungen des Vorhabenträgers, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten und der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, liegen in der Zeit vom

17.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020

bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Beratungsraum E64
Zeppelinstr. 15
06366 Köthen (Anhalt)
Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mi. 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
2. Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt
OT Weißandt-Götzau
Zimmer 111
Hauptstr. 31
06369 Weißandt-Götzau
Mo. 9.00 bis 12.00 Uhr
Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. 9.00 bis 12.00 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Fr. geschlossen
3. Einheitsgemeinde Osternienburger Land
OT Osternienburg
Zimmer 21A
Rudolf-Breitscheid-Straße 32e
06386 Osternienburger Land
Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
4. Rathaus Roßlau
Untere Immissionsschutzbehörde
Zimmer 2.13
Markt 5
06862 Dessau-Roßlau
Mo. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Di. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mi. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Do. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **17.01.2020 bis einschließlich 16.03.2020** schriftlich oder in elektronischer Form bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungsmöglichkeit sowie die Erörterung beschränken sich gem. § 8 Abs. 2 letzter Satz der



9. BImSchV i. V. m. § 22 Abs. 1 UVPG nur auf die vorgeesehenen Änderungen der nachgereichten ergänzenden Unterlagen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum:	31. März 2020
Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Kreistagssaal Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

*gez. Wohmann
Dezernentin
Landkreis Anhalt-Bitterfeld*